

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Streicher (Hauptfach Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass)
mit den Profilen Orchester und Instrumentalpädagogik
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05.10.2016**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 -
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufsplan
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1)

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Streicher“ mit den Profilen Orchester und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

(3)

Der Studiengang kann mit den Hauptfächern Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass studiert werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1)

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2)

Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1)

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2)

Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß den Vorgaben der Eignungsprüfungsordnung verfügen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit,
- d. ggf. das Bewertungsergebnis des IP-Schwerpunktmoduls.

Zeugnis und Urkunde werden mit dem Datum der letzten Modulprüfung ausgestellt und von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2)

Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Streicher“ mit dem Profil Orchester setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (zweifach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet).

(3)

Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Streicher“ mit dem Profil Instrumentalpädagogik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet),
- Lehrproben des 4. Studienjahres (einfach gewichtet).

(4)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2)

Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen.

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3)

Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

§ 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Streicher“ mit den Profilen Orchester und Instrumentalpädagogik beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

(2)

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

(3)

Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4)

Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit (§ 20 Absatz 2 d.) wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; bei den Bachelorarbeiten nach § 20 Absatz 2 a. - c. werden sowohl die Präsentation als auch die schriftlichen Anteile von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter soll die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer sein.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Fachbereichsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.

(2)

Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1)

Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. für einen nicht bestandenen Prüfungsteil erforderlich. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit gemäß § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 3 im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2)

Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1)

Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2)

Es muss enthalten:

- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- das Prüfungsfach,
- ggf. Benotung,
- Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

- § 15 ./.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1)

Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in gerader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1)

Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2)

Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5)

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1)

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. **Moderiertes Konzert mit schriftlichen Stichwortzettel und Quellennachweis.**
Umfang: Konzertprogramm 45 Minuten + Moderation bis zu 15 Minuten = gesamt bis zu 60 Minuten. Die Moderation muss auswendig, ggf. anhand eines Stichwortzettels vorgetragen werden, der zusammen mit dem schriftlichen Quellennachweis (mind. 3 - 4 Quellen) in einem Umfang von insgesamt 1 - 3 DIN A 4 Seiten beim Konzert eingereicht wird.
Die formalen Rahmenvorgaben sind bei dem schriftlichen Anteil zu beachten (Anlage B).

b. **Interdisziplinäres Projekt mit schriftlicher Dokumentation** in Form eines Projekt-Exposé (Umfang von 6 - 9 DIN A 4 Seiten) und in der Regel einer Live-Präsentation (mit mindestens 30 Minuten praktischem Anteil und künstlerischem Repertoire im Hauptfachinstrument; insgesamt bis zu 60 Minuten).

Die formalen Rahmenvorgaben sind bei dem schriftlichen Anteil zu beachten (Anlage B).

c. **CD-/DVD-Produktion mit Begleittext/Booklet.**

Produktion, Durchführung und Finanzierung liegen in der Verantwortung der/des Studierenden.

„d. **Schriftliche Bachelorarbeit** mit einem Umfang von 20-30 DIN A 4 Seiten. Die formalen Rahmenvorgaben gemäß Anlage B sind zu beachten.

Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.

Eine CD-/DVD-Produktion nach Buchstabe c. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die/den Hauptfachlehrenden eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt, wenn die künstlerische Betreuung nicht durch die Hauptfachlehrende/den Hauptfachlehrenden erfolgt. Eine CD-Produktion in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln kann nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.

(3)

Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4)

Dem Antrag ist beizufügen:

- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist,
- zusätzlich für c.: ein Repertoirevorschlag mit übergeordneter Konzeption und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten,
- zusätzlich für d.: ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller.

(5)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6)

Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit (d.) bzw. der CD / DVD mit Begleittext (c.) ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des

Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt a und b) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt. Die schriftlichen Anteile (Stichwortzettel und Quellennachweis für a. bzw. Projekt-Exposé für b.) sind der Prüfungskommission bei der Prüfung auszuhändigen. Erfolgt keine Aushändigung gilt dieser Prüfungsteil als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7)

Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8)

Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe d) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet.

Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9)

Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) werden sowohl der künstlerisch-praktische Anteil als auch der schriftliche Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(10)

Eine insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(11)

Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1)

Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2016/2017 erstmals für diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 05.10.2016.

Köln, den 28.10.2016

Der Rektor

Prof. Dr. Heinz Geuen

Anlage B: Prüfungsanforderungen Bachelor of Music Streicher

1) Besondere Modulprüfung in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des
2. Studienjahres

Violine

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (2 Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
2. ein Konzert ab der Klassik von gehobenem Schwierigkeitsgrad oder ein entsprechendes virtuoseres Werk

Dauer: 20 Minuten

Viola

1. Eine Etüde von Vieuxtemps, Herrmann, Rode, Campagnoli oder Casimir-Ney
2. ein schneller und ein langsamer Satz aus beliebigen Werken verschiedener Epochen

Dauer: 20 Minuten

Violoncello

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
2. ein langsamer und ein schneller Satz einer virtuoseren Barocksonate oder eines Konzertes bis einschließlich Haydn

Dauer: 20 Minuten

Kontrabass

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
2. ein schneller und ein langsamer Satz aus beliebigen Werken

Dauer: 20 Minuten

2) Art, Inhalt und Dauer der Modulprüfung im Künstlerischen Hauptfach

Allgemeine Festlegungen

Profil Orchester:

Die zu spielenden Sätzen werden bei der Prüfung ausgelost. Jedes Werk muss mit mindestens einem Satz vertreten sein. Es werden nach Möglichkeit vollständige Sätze gespielt. Ein Werk des Programms für die Repertoireprüfung und der Bachelorarbeit darf gleich sein.

Profil Instrumentalpädagogik:

Die zu spielenden Sätze werden vor der Prüfung bekanntgegeben.

Alle Profile:

Ein Werk aus der Kategorie "2. Wiener Schule bzw. Bartok bzw. nach 1940 komponiert" muss entweder im Kernmodulprogramm oder in der freien Bachelorarbeit gespielt werden.

Violine

Alle Profile: Vorbereitung eines Programms, bestehend aus den angegebenen Punkten. Hiervon werden 45 Minuten gehört.

1. eine Solosonate oder Partita von J. S. Bach (ganz)
2. ein Violinkonzert von W. A. Mozart (ganz)
3. eine Caprice aus op. 1 von Paganini oder ein gleichrangiges virtuoses Stück
4. Kopf - oder Schlusssatz eines großen Violinkonzertes

Viola

Alle Profile: Vorbereitung eines Programms, bestehend aus den angegebenen Punkten. Hiervon werden 45 Minuten gehört.

1. zwei Sätze nach Wahl einer Solosuite, einer -Sonate oder Partita von Joh. Seb. Bach
2. ein Werk für Viola und Orchester
3. eine Duo-Sonate (Satzauswahl)
4. ein virtuoseres Werk

Ein Werk der Gruppen 2-4 muss nach 1940 komponiert sein.

Violoncello

Alle Profile: Vorbereitung eines Programms, bestehend aus den angegebenen Punkten. Hiervon werden 45 Minuten gehört.

1. Aus den Solosuiten 1-6 von Bach 2 Sätze nach Wahl oder ein Prélude aus den Suiten 4-6
2. Ein Werk für Cello und Orchester
3. Eine Duo-Sonate
4. Ein virtuoseres Werk (mit Klavier oder Solo)

Eins der Stücke 2.-4. muss eine zeitgenössische Komposition, eine Komposition muss aus der Klassik oder der Romantik stammen.

Kontrabass

a) Alle Profile: ein Programm, bestehend aus den folgenden Punkten. Hiervon werden 45 Minuten gehört:

1. ein Werk des Barock
2. ein Werk der Klassik
3. ein Werk der Romantik
4. ein Werk ab 1945
5. eine Etüde oder ein virtuoseres Stück

3) Formale Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen der Bachelor- und Master-Arbeiten: Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltliche Richtlinien

2. Formale Richtlinien

2.1. Allgemeine Richtlinien

2.2. Umfang der Arbeit

2.2.1. für das Verfassen der Bachelor-Arbeit

2.2.2. für das Verfassen der schriftlichen Arbeiten im Master-Studium

2.3. Äußere Form

2.3.1. Einzelne Bestandteile der schriftlichen Arbeit

2.3.2. Literaturverzeichnis

2.3.3. Seitenzählung

2.3.4. Textgestaltung

2.3.5. Zitate

2.3.6. Anmerkungen

3. Vorgaben für das Verfassen eines Essay

4. Vorgaben für das Verfassen eines Exposé

5. Beispiel für Titelblatt

6. Eigenständigkeitserklärungen

7. Checkliste für die schriftliche Arbeit

1. Inhaltliche Richtlinien

Mit ihrer/seiner schriftlichen Arbeit (Essay, Exposé, Bachelorarbeit, Masterarbeit,) soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich seines Studiengangs selbständig mit unterschiedlichen Methoden darzustellen und zu bearbeiten.

Zu den möglichen Methoden gehört besonders die Be- und Verarbeitung publizierter Literatur zum jeweiligen gewählten Thema.

Dabei gelten folgende Leitsätze:

- Die Gesamtheit der bestehenden Literatur zu einem Thema stellt den **Stand der Forschung** im betreffenden Bereich dar. **Eine ausreichende Anzahl an unterschiedlichen Quellen** sollte im Rahmen der Arbeit ausgewertet werden.

- Die Literaturrecherche und -auswertung kann sich auch hinein in die international verfügbare englischsprachige Literatur erstrecken.

- Mit fortschreitendem Studienverlauf des Studierenden steigen auch die Anforderungen an den **wissenschaftlichen Gehalt** einer Arbeit.

Eine Bachelorarbeit, ein Essay, ein Exposé und vor allem eine Masterarbeit dürfen **nicht aus einer Wiedergabe oder Zusammenfassung bestehender Beiträge bestehen**.

Wesentlich ist es, Literatur auszuwählen, zu gruppieren und in Entwicklungslinien oder in Meinungsspektren einzuordnen. Diese Vorarbeiten dienen dazu, Lücken oder Widersprüche zu erkennen, um dort dann mit eigenen Ideen anzusetzen. Literatur will verstanden, geordnet und ergänzt werden. Eine kritische Reflektion ist ausdrücklich erwünscht.

2. Formale Richtlinien

2.1 Allgemeine Richtlinien

Neben den inhaltlichen Anforderungen müssen die schriftlichen Arbeiten auch den entsprechenden formalen Richtlinien genügen. Eine Arbeit, die den hier genannten Bedingungen nicht entspricht, wird als **nicht ausreichend bewertet bzw. gar nicht erst angenommen**.

2.2. Umfang der Arbeit

2.2.1. Studium Bachelor of Music

Bachelorarbeit max. 20-30 Seiten

2.2.2. Studium Master of Music

- Essay 4-6 Seiten
- Exposé 6-9 Seiten

2.3. Äußere Form

Die Arbeit ist im Format DIN A 4 zu erstellen und in doppelter Ausführung einzureichen. Essay und Exposé sollen mit einer Ringbindung eingereicht werden, Bachelorarbeiten müssen mit einer Leimbindung eingereicht werden.

Bei den beiden Titelseiten (außen oben und unten) sollte ein Papier der Stärke mind. 120-160 g verwendet werden.

2.3.1. Einzelne Bestandteile der schriftlichen Arbeit

Die Arbeit soll in der Regel folgende Bestandteile beinhalten:

- Deckblatt
- Eigenständigkeitserklärung (verpflichtend beizulegen!)
- Gliederung/Inhaltsverzeichnis
- ggf. Abkürzungsverzeichnis
- ggf. Abbildungsverzeichnis
- ggf. Tabellenverzeichnis
- Literaturverzeichnis/Quellennachweis
- in Ausnahmefällen: Anhang

2.3.2. Literaturverzeichnis

In der Arbeit verwendete Bücher, Schulen, Zeitschriftenaufsätze, Ausgaben usw. werden im Literaturverzeichnis bibliographisch vollständig und einwandfrei angegeben.

- Familienname, Vorname (n) des Verfassers/der Verfasserin (ggf. der Verfasser/der Verfasserinnen)
- Sachtitel (gegebenenfalls Untertitel)
- Herausgeber/Herausgeberin,
- Bandangabe (unbedingt)
- Ort und Jahr (wenn kein Ort angegeben ist: o.O., wenn kein Erscheinungsjahr angegeben ist: o.J.)

Ggf. Reihentitel

Beispiel: SEIDEL, Wilhelm: Rhythmus. Eine Begriffsbestimmung. Darmstadt 1976 (=Erträge der Forschung Bd. 46)

Bei **Zeitschriftenaufsätzen** wird der

- Autor/die Autorin (Familienname, Vorname),
 - Titel des Aufsatzes,
 - Zeitschrift, Jahrgang oder Bandnummer, Erscheinungsjahr, Seitenzahl bzw. Heftnummer angegeben,
- sofern jedes Heft neu durchgezählt wurde.

2.3.3. **Seitenzählung** (Paginierung) einer Arbeit beginnt mit dem Inhaltsverzeichnis und wird dann durchgezählt. Abbildungen, Statistiken, Tabellen, Notenteile etc. innerhalb der Arbeit werden mitgezählt, auch dann, wenn aus graphischen Gründen keine Seitenzahl angegeben wird.

Bei **allen** schriftlichen Arbeiten werden mitgezählt:

- Literatur- und Medienverzeichnisse

Nicht mitgezählt werden:

- Außen- und Innentitel
- Verzeichnisse (wie Abkürzungs-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis)
- Anhänge

2.3.4. Textgestaltung

Die Seiten sind einseitig zu beschreiben; dabei sind als Ränder zwingend zu beachten:

- oben: 2 cm

- unten: 2 cm
- rechts: 2 cm
- links: 5 cm (Raum für Bindung und Korrektur).

Der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen, als Schrift muss Arial oder Times New Roman 12 Punkt, Fußnoten in 10 Punkt verwendet werden.

Formatieren Sie den Fließtext und die Fußnoten im Blocksatz;

Überschriften und Abbildungs-, bzw. Tabellenbeschriftungen werden linksbündig formatiert.

Die Verwendung der automatischen Silbentrennung produziert in der jeweiligen Textverarbeitung häufig Trennfehler.

Dennoch ist eine Silbentrennung, um ein leserfreundliches Schriftbild zu erzeugen, notwendig. Es wird daher empfohlen, die Silbentrennung manuell durchzuführen.

2.3.5. Zitate

In jeder Arbeit muss deutlich werden, wann und wo Meinungen von anderen übernommen wurden.

Die Grundlagen eines Zitats - Unmittelbarkeit, Genauigkeit und Zweckentsprechung - müssen eingehalten werden.

Unter Unmittelbarkeit versteht man, dass eine Sekundärquelle, aus der zitiert wird, auch tatsächlich vom Verfasser gelesen und gesehen worden ist. Wenn sich ein Sekundärzitat nicht vermeiden lässt, weil die Literatur nicht mehr zu beschaffen ist, muss angegeben werden "zitiert nach:"

Unter Genauigkeit versteht man buchstäbliche Genauigkeit. Auch orthographische Fehler der Quelle sind zu übernehmen und können ggf. durch den Zusatz (sic!) als vom Verfasser bewusst übernommen gekennzeichnet werden.

Auslassungen, die in der zitierten Quelle nicht gegeben sind, müssen durch [...] markiert werden. Fehlen die [], so bedeutet das, dass die Auslassungen Bestandteil des Zitats sind.

Die Zweckentsprechung eines Zitats besagt lediglich, dass das Zitat die eigene Aussage belegen, nicht aber dem Verfasser die Formulierung eigener Sätze abnehmen soll.

Zitate, die mindestens einer Länge von 3 Zeilen entsprechen, werden eingerückt und einzeilig geschrieben.

Während bei 1 ½ zeiligem Abstand die Ziffer der Anmerkung oder des Zitats halbhoch gesetzt wird, muss sie bei einzeiligem Abstand beidseitig in () gesetzt werden.

Bei Zitaten reicht im Fließtext der Kurzbeleg (Nachname, Erscheinungsjahr, Seitenzahl), im Literaturverzeichnis ist die Quelle vollständig zu nennen.

2.3.6. Anmerkungen

Alles, was für das weitere Hintergrundverständnis der Arbeit nötig ist, wird in Anmerkungen angeführt, sofern es nicht so wichtig ist, in den Text übernommen zu werden.

Anmerkungen sollen den Text ergänzen. Der Text muss aber ohne Anmerkungen verständlich sein.

Anmerkungen werden sinnvoll im einzeiligen Abstand geschrieben.

Unter den Text kann man eine durchgezogene Linie von 15 Anschlägen ziehen. Die Ziffer der Anmerkung wird dann eingerückt.

3. Vorgaben für das Verfassen eines Essay

Für ein **Essay** müssen neben den oben genannten formellen Angaben die folgenden Regeln beachtet werden:

- Text sollte in inhaltliche Sinnabschnitte (Einleitung, Hauptteil, Fazit) gegliedert werden und kann mithilfe von Zwischenüberschriften strukturiert sein (wichtig: Überschriften ohne Nummerierung)
- Quellennachweise sind im Text aufzunehmen, vor dem Satzzeichen Beispiel: (C. Flesch, 1940, S. 8ff.).
- Fußnoten sollen nur im Ausnahmefall verwendet werden
- 3-4 Quellen sollen verwendet und angegeben werden
- Der Text ist wie üblich mit Seitenzahlen (oben rechts) zu versehen
- Umfang: 4-6 Seiten

4. Vorgabe für das Verfassen eines Exposé

Das **Exposé** soll die Grundidee des Interdisziplinären Projektes mit Ausgangssituation darstellen, sowie den groben Handlungs- bzw. Durchführungsverlauf enthalten.

Dabei sollen Methoden, Ziele und zugrunde liegende Hypothesen, des Projektes dargelegt und erläutert werden.

Ein realistischer Zeitplan mit Teilschritten, die in bestimmten Intervallen zu erreichen sind, soll ebenfalls enthalten sein.

Neben der Beschreibung der Handlungsabschnitte, soll die Schrift eine Beschreibung der Start- und Endsituation sowie Zusatzinformationen zu Hauptpersonen (jedoch ohne Dialoge) bzw. wichtigen Handlungselementen (Orte, Gegenstände) enthalten, um eine konsistente Darstellung zu gewährleisten. Es dient auch dazu, sich frühzeitig selbst über den Inhalt und die Zielsetzung der Arbeit klar zu werden und den Spannungsbogen auszugestalten. Formell sollen dabei die folgenden Abschnitte Berücksichtigung finden, wobei die Reihenfolge innerhalb der Blöcke variieren darf:

Anfang:

- (1) Ausgangssituation
- (2) Motivation
- (3) Fragestellung

Mittelteil:

- (4) Ziele und Hypothesen
- (5) Theoriebezug
- (6) Forschungsstand

Übersichten zu

- (7) Methode
- (8) Material

Schlussteil:

- (9) Gliederungsentwurf
- (10) vorläufiges Literaturverzeichnis
- (11) grober Zeitplan

5. Titel

MUSTER!!

(Mitte Satzspiegel)

Dudelsack und Drehleier um 1530

Eine instrumentenkundliche Vergleichsstudie zu zwei
volkstümlichen Borduninstrumenten der Renaissance

(Bezeichnung der Arbeit: Bachelor-, Master-, Essay, Exposé etc.)

zur

Bachelor-/Masterabschlussprüfung

im Studiengang _____

vorgelegt von Else Muster (Matrikel Nr. _____)

am 31.12.2009

6. Eigenständigkeitserklärung

(= Rückseite Titelblatt)

Erklärung:

Ich versichere, dass ich die nachstehende schriftliche Arbeit selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, habe ich als Zitat unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Ort, Datum **Unterschrift** (Vor- und Zuname)
(nicht vergessen, ist unbedingt erforderlich!)